



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 5/2009 vom 01.04.2009

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001	
Aktenzeichen: 63 DH 00406/2009/71	Seite 4
Aktenzeichen: 63 DH 00449/2009/71	Seite 4
Aktenzeichen: 63 DH 04741/2009/71	Seite 5
Aktenzeichen: 63 DH 00501/2009/71	Seite 5
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 03.03.2009	
- Az.: 66.85 12/6 -	Seite 6
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 03.03.2009	
- Az.: 66.85 12/6 -	Seite 6
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz – Az. 66.33.11-111, Vorgangs-Nr. 2107	Seite 6 - 7
Bekanntmachung über den Zusammenschluss des Wasser- und Bodenverbandes „Kleine Aue II“ in Scholen mit dem Wasser- und Bodenverband „Kleine Aue I“ in Klein Lessen	Seite 7

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Bassum	
Bekanntmachung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bassum	Seite 7 - 8
Stadt Twistringen	
Haushaltssatzung der Stadt Twistringen für das Haushaltsjahr 2009	Seite 9

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

Gemeinde Stuhr

Bekanntmachung der Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23/199 „Gewerbegebiet Schulstraße“ gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 10 - 12

Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse zu den Bebauungsplänen 23 (15/13)-2 "Brinkum Nord Teil West und Ost" - 2. Änderung und 23 (38/9)-4 "Gewerbegebiet Proppstraße" - 4. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 12 - 15

Samtgemeinde Altes Amt Lemförde

Gemeinde Brockum

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2008 Seite 15 - 16

Flecken Lemförde

Haushaltssatzung des Flecken Lemförde für das Haushaltsjahr 2008 Seite 16 - 17

Samtgemeinde Barnstorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2009 Seite 17 - 18

Flecken Barnstorf

Haushaltssatzung des Fleckens Barnstorf für das Haushaltsjahr 2009 Seite 19

Gemeinde Eydelstedt

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2008 Seite 20

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Flecken Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2009 Seite 21 - 22

Gemeinde Martfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2009 Seite 22 - 23

Samtgemeinde Kirchdorf

Gemeinde Barenburg

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 19 „Biogasanlage Bodingweg“ der Gemeinde Barenburg Seite 23 - 25

Gemeinde Kirchdorf

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Biogasanlage Kuppendorf“ der Gemeinde Kirchdorf Seite 25 - 26

Samtgemeinde Siedenburg

Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindergärten in der Samtgemeinde Siedenburg Seite 26 - 27

Gemeinde Borstel

Haushaltssatzung 2009 – Gemeinde Borstel Seite 27 - 28

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver
3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver

Seite 28 - 29

Seite 29 - 30

Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh

3. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh
4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh

Seite 31

Seite 32

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 03.03.2009 - Aktenzeichen: 63 DH 00406/2009/71 -

Herr Dieter Schweers, Harmisser Str. 36, 27305 Süstedt, hat Änderung der vorhandenen Schweine-
mastanlage; Sanierung der BE 1 m. 888 Mastschweinen, BE 2 m. 530 Mastschweinen, BE 3 m. 216
Mastschweinen, BE 7 m. 98 Mastschweinen, Umnutzung der BE 10 für 888 Mastschweine, Betrieb
der Gesamtanlage m. 2620 Mastschweine nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
(BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Süstedt
Flur	1
Flurstück	88/5

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 05.03.2009 - Aktenzeichen: 63 DH 00449/2009/71 -

Herr Hannes Hörmann, Blockwinkel 5, 27251 Scholen, hat den Neubau eines Schweinemaststalles
BE 2 mit 1 440 Plätzen und den Betrieb der Gesamtanlage mit 39 500 Masthähnchen BE 1 und
1 440 Mastschweinen BE 2 nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom
14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Scholen	Scholen
Flur	12	10
Flurstück	20	5/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 09.03.2009
- Aktenzeichen: 63 DH 04741/2009/71 -

Herr Bernd Sandmann, Hartlage 20, 49356 Diepholz hat die Änderung der vorhandenen Anlage zum Halten von Mastschweinen und Rindern, die Errichtung einer Silagefläche BE 13; nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Diepholz	Diepholz
Flur	109	109
Flurstück	35	66

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 09.03.2009
- Aktenzeichen: 63 DH 00501/2009/71 -

Herr Bernd Sandmann, Hartlage 20, 49356 Diepholz, hat die Änderung der vorhandenen Anlage zum Halten von Rindern und Mastschweinen; die Errichtung des Schweinemaststalles BE 14 mit 560 Plätzen, die Errichtung eines Güllehochbehälter BE 15 und den Betrieb der Gesamtanlage mit 175 Rindern, 70 Kälber und 1 620 Mastschweinen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Diepholz	Diepholz
Flur	109	109
Flurstück	25	66

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 03.03.2009
- Az.: 66.85 12/6 -

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Oldenburger Straße 2, 31582 Nienburg/Weser, beabsichtigt, den im Bereich der Gemeinde Stuhr gelegenen Knotenpunkt B 322/K 110 umzubauen und hat beim Landkreis Diepholz die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3 a UVP) wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fröhling

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 03.03.2009
- Az.: 66.85 12/6 -

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Oldenburger Straße 2, 31582 Nienburg/Weser, beabsichtigt, die Ortumgehung Brinkum im Zuge der B 51/B 6 durch Ummarkierung auf den Querschnitt 2+1 von Bau-km 2+742,611 bis Bau-km 5+640 umzubauen und hat beim Landkreis Diepholz die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986) hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3 a UVP) wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fröhling

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az: 66.33.11-111, Vorgangs-Nr. 2107

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVP)

Der Flecken Bruchhausen-Vilsen hat die nach § 119/ § 128 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) erforderliche Plangenehmigung für die Entschlammung des Hagemannschen Teiches in der Gemarkung Bruchhausen-Vilsen, Flur 23, Flurstück 46 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 NUVP) durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
Flachmeier

**Bekanntmachung über den Zusammenschluss des Wasser- und Bodenverbandes
„Kleine Aue II“ in Scholen mit dem Wasser- und Bodenverband „Kleine Aue I“
in Klein Lessen, Sulingen**

Der Wasser- und Bodenverband „Kleine Aue II“ hat in seiner Ausschusssitzung am 12.02.2009 entschieden, die Eigenständigkeit aufzugeben und sich dem Wasser- und Bodenverband „Kleine Aue I“ anzuschließen. Der Wasser- und Bodenverband „Kleine Aue I“ ist laut Ausschussbeschluss vom 12.02.2009 mit der Übernahme / dem Zusammenschluss einverstanden.

Der Zusammenschluss erfolgt durch die Übertragung der Aufgaben, des Vermögens und der Verpflichtungen des sich auflösenden Wasser- und Bodenverbandes „Kleine Aue II“ auf den Wasser- und Bodenverband „Kleine Aue I“.

Die Voraussetzungen für den Zusammenschluss nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserverbandsgesetzes vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2002 (BGBl. I S. 1578), liegen vor.

Als Aufsichtsbehörde genehmige ich diesen Zusammenschluss gem. § 60 Abs. 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 des Wasserverbandsgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Der Wasser- und Bodenverband „Kleine Aue I“ ist verpflichtet, für das jeweils vorteilhabende Gebiet der beiden Altverbände bis zur Angleichung der finanziellen Situation (Höhe der Rücklagen) in beiden Vorteilsgebieten eigenständige Beitragsabteilungen einzurichten.
2. Bis zur Neuwahl des Verbandsausschusses sind der bisherige Vorstandsvorsteher des sich auflösenden Wasser- und Bodenverbandes „Kleine Aue II“ und sein bisheriger Stellvertreter Ausschussmitglieder im Wasser- und Bodenverband „Kleine Aue I“.
3. Der Wasser- und Bodenverband „Kleine Aue I“ ist verpflichtet, seine Satzung entsprechend anzupassen.

Der Zusammenschluss wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

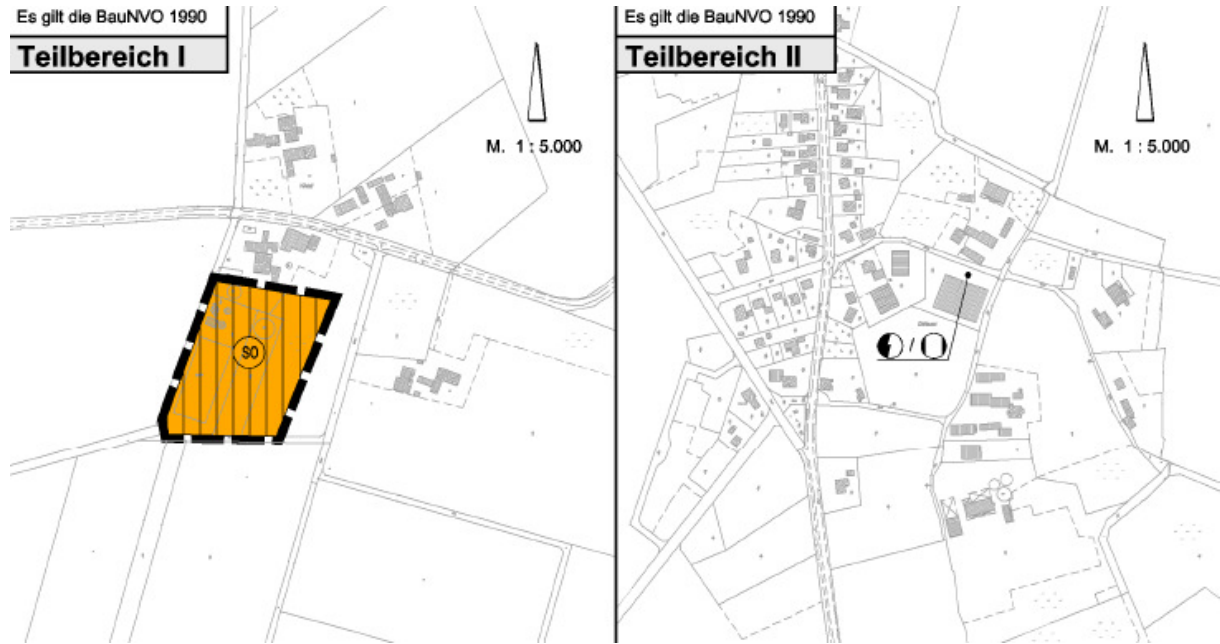
Diepholz, den 23.03.2009
Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
Schmidt

Stadt Bassum

Bauleitplanung der Stadt Bassum 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 05.03.2009, AZ. 63 DH 04633/2008/82 gem. § 6 Bau-gesetzbuch (BauGB) die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft für das „Son-dergebiet Biogasanlage Nüstedt“ (Teilbereich 1) die Flurstücke 15/4, 15/6 und 15/5 –Teilstück-, Flur 18 , sowie für den Standort des BHKW (Teilbereich 2) das Flurstück 113/8, Flur 13, alle Gemarkung Hollwedel. In den nachfolgend abgebildeten Lageplanausschnitten (im Original 1:5000) sind die Berei-che gekennzeichnet.



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung, Umweltbericht einschl. zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen -, Alte Poststr. 14, Zimmer 21, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise :

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.
Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bassum, 12.03.2009
Stadt Bassum
Der Bürgermeister
- Bäker -

Stadt Twistringen

I.

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen in der heutigen Sitzung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird	
im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der ordentlichen Erträge auf	13.072.000 €
der ordentlichen Aufwändungen auf	13.127.300 €
der außerordentlichen Erträge auf	0 €
der außerordentlichen Aufwändungen auf	0 €
im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.189.000 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.650.500 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.950.300 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.140.900 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	443.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** wird auf **0 €** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.700.000 €** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2. Gewerbesteuer	
nach dem Gewerbeertrag	370 v.H.

Twistringen, 26.02.2009
Meyer, Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

III.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an sieben Tagen während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Twistringen – Zimmer 219 – zur Einsichtnahme öffentlich aus. In die Frist werden Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werktage nicht einbezogen.

Twistringen, 19. März 2009
DER BÜRGERMEISTER
gez. K. Meyer

Gemeinde Stuhr

Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr in den Ortsteil Groß Mackenstedt
Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 23/199 „Gewerbegebiet Schulstraße“ gemäß §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 11.03.2009 die Satzung einer Veränderungssperre gemäß § 16 BauGB beschlossen.

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat in seiner Sitzung am 23.05.2007 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 23 (38/18) -1 „Heerweg“ – 1. Änderung aufzustellen. Dieser Bebauungsplan trägt nun die Bezeichnung Nr. 23/199 „Gewerbegebiet Schulstraße“. Die Veränderungssperre dient der Sicherung der Planungsziele im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Vervielfältigungsvermerke:

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000, Herausgegeben vom Katasteramt Syke Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 22. Februar 2000 durch das Katasteramt Syke AZ: 73/2000.



**Geltungsbereich der Veränderungssperre
für den B-Plan 23/199 "GE Schulstraße"**

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung liegt im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeit

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354) eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach § 18 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Entschädigungsansprüche gemäß § 18 BauGB wird hingewiesen. Die Fälligkeit des Anspruches kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde beantragt wird.

Stuhr, den 23.03.2009

Cord Bockhop
Bürgermeister

**Amtliche Bekanntmachung
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr**

a) im Ortsteil Brinkum, Bebauungsplan 23 (15/13)-2 „Brinkum Nord Teil West und Ost“ – 2. Änderung

b) im Ortsteil Groß Mackenstedt, Bebauungsplan Nr. 23 (38/9)-4 „Gewerbegebiet Proppstraße“ – 4. Änderung

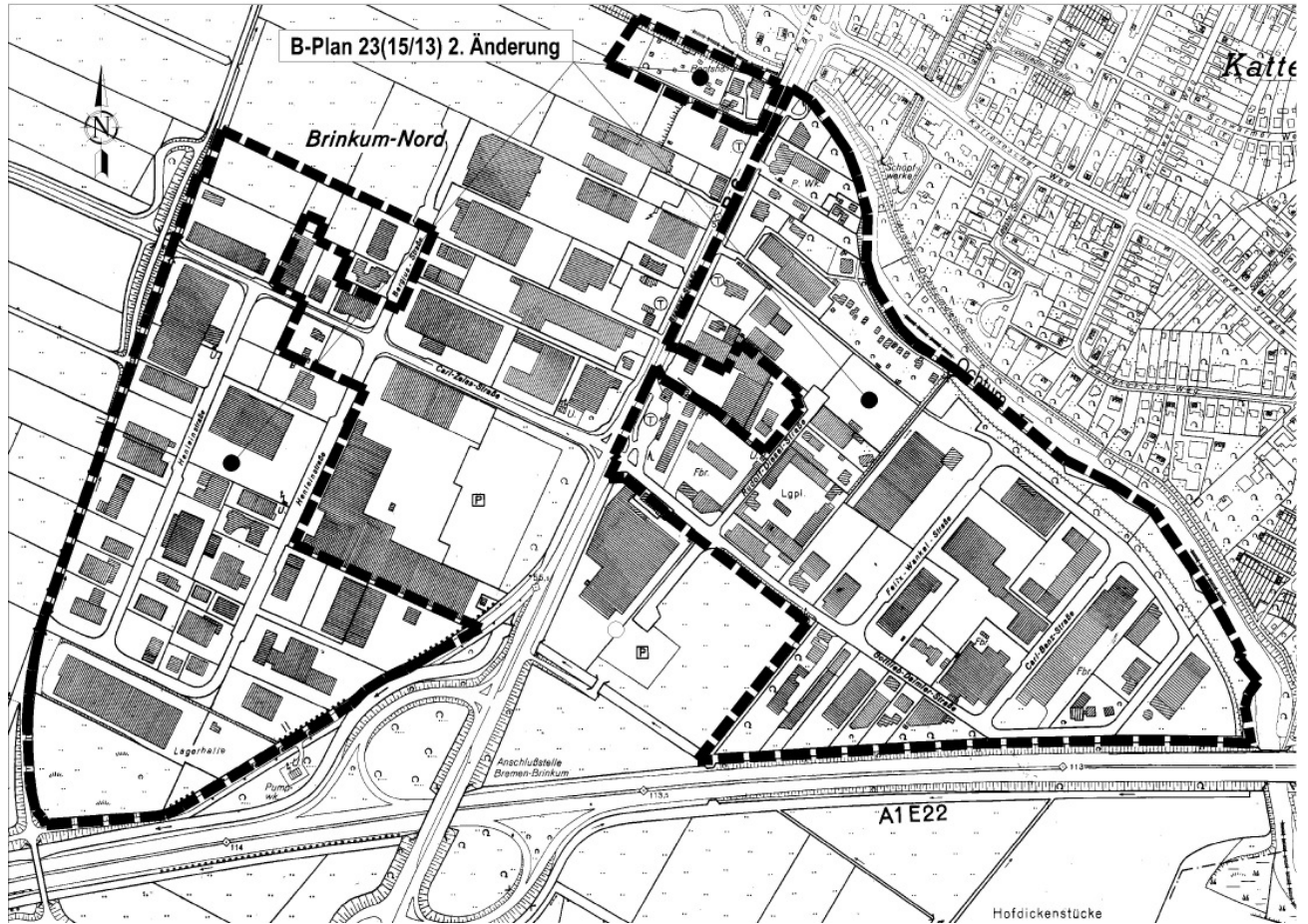
Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

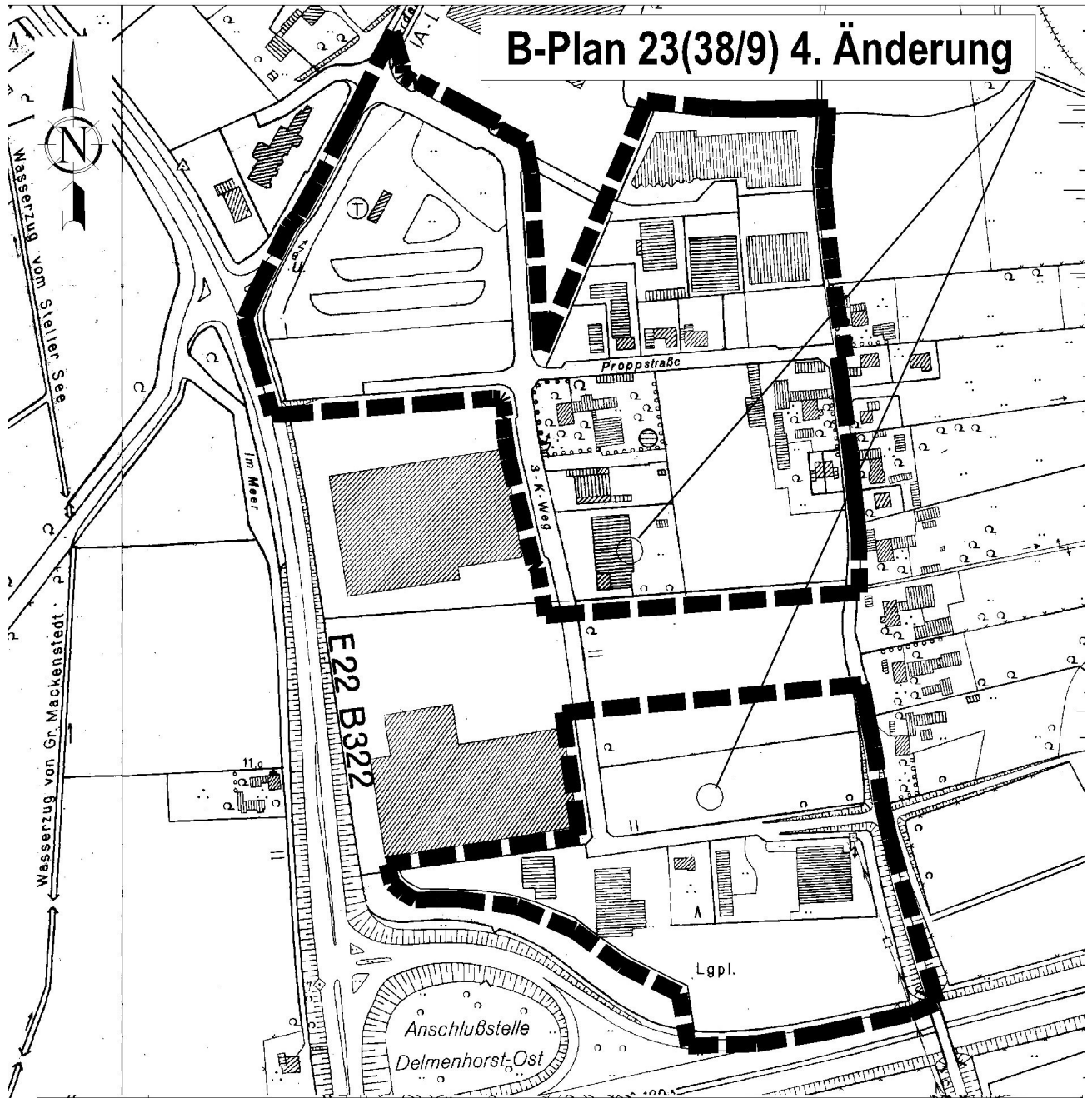
Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 11.03.2009 die o. g. Änderungen der Bebauungspläne als Satzungen gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründungen gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu.

Die räumlichen Geltungsbereiche der Änderungen der Bebauungspläne sind aus den nachstehenden Übersichtsplänen ersichtlich.

Vervielfältigungsvermerke:

Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000, Herausgegeben vom Katasteramt Syke Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 22. Februar 2000 durch das Katasteramt Syke AZ: 73/2000.





Vervielfältigungsvermerke:

1. Kartengrundlage: Deutsche Grundkarte 1:5000
2. Herausgebervermerke: Herausgegeben vom Katasteramt Syke
3. Erlaubnisvermerke: Vervielfältigungserlaubnis erteilt am 22. Februar 2000 durch das Katasteramt Syke AZ: 73/2000

Mit der Bekanntmachung werden die o. g. Änderungen der Bebauungspläne rechtsverbindlich.

Die o.g. Änderungen der Bebauungspläne können einschließlich der Begründungen und der zusammenfassenden Erklärungen während der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag	von 09:00 – 12:00 Uhr
zusätzlich Montag und Dienstag	von 14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-354), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften, Verletzungen der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes bzw. den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 23.03.2009

Cord Bockhop
Bürgermeister

**Samtgemeinde Altes Amt Lemförde
Gemeinde Brockum**

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde B r o c k u m in seiner Sitzung am 16. April 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf		800.600,00 €
in der Ausgabe auf		800.600,00 €
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf		355.200,00 €
in der Ausgabe auf		355.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 130.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind, werden wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	Hebesatz	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	Hebesatz	330 v.H.
2. <u>Gewerbsteuer</u>	Hebesatz	285 v.H.

Brockum, den 16. April 2008
Spreen
Gemeindedirektor

Flecken Lemförde

Haushaltssatzung des Flecken Lemförde für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat des Flecken Lemförde in seiner Sitzung am 09. April 2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf		9.041.500,00 €
in der Ausgabe auf		9.041.500,00 €
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf		2.128.200,00 €
in der Ausgabe auf		2.128.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	Hebesatz	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	Hebesatz	330 v.H.
2. <u>Gewerbsteuer</u>	Hebesatz	285 v.H.

Lemförde, den 09. April 2008
Spreen
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Bahnhofstraße 10 A, 49448 Lemförde, Zimmer 12, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 24.04.2008
Der Gemeindedirektor
Spreen

Samtgemeinde Barnstorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 71 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde in der Sitzung am 01.12.2008 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	8.621.200,00 €
in der Ausgabe auf	8.621.200,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.737.400,00 €
in der Ausgabe auf	1.737.400,00 €

festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Haushaltsjahr 2009 wird

a) im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	928.500,00 €
Aufwendungen in Höhe von	1.271.903,00 €
Fehlbetrag	343.403,00 €

b) im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	37.000,00 €
Ausgaben in Höhe von	37.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

I. Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2009 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 425.700 € festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2009 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan erforderlich ist, wird auf 35.000,00 € festgesetzt.

§ 3

I. Haushaltsplan

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000,00 € festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunale Dienstleistungen Barnstorf

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

I. Haushaltsplan

Die Samtgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2009 wird auf 3.770.600,00 € festgesetzt. Sie wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Barnstorf, den 01.12.2008
Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2009 mit Verfügung vom 12.03.2009 – Az.: FD 30-916-912 genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2009 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 16.03.2009
Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Flecken Barnstorf

Haushaltssatzung des Fleckens Barnstorf für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Barnstorf in der Sitzung am 15.01.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird
im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	5.141.900,00 €
in der Ausgabe auf	5.141.900,00 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	1.985.800,00 €
in der Ausgabe auf	1.985.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2009 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 828.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer | 350 v.H. |

Barnstorf, den 16.01.2009
Lübbers
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat die Haushaltssatzung 2009 mit Verfügung vom 20.03.2009 – Az.: FD 30-916-912 genehmigt.

Die Haushaltssatzung 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2009 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 23.03.2009
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Eydelstedt

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Eydelstedt für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 84 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in der Sitzung am 11.12.2008 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen.

Mit dem Nachtragsplan werden	§ 1		und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	a) erhöht um	b) vermindert um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	+253.900,-- €		1.138.200,-- €	1.392.100,-- €
die Ausgaben	+253.900,-- €		1.138.200,-- €	1.392.100,-- €
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	+199.300,-- €		97.000,-- €	296.300,-- €
die Ausgaben	+199.300,-- €		97.000,-- €	296.300,-- €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

Eydelstedt, den 12.12.2008
Lübbbers
Gemeindedirektor

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan 2008 liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Tag nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 23, während der Dienststunden öffentlich aus.

Barnstorf, den 27.02.2009
Lübbbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen Flecken Bruchhausen-Vilsen

Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 20.01.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.931.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	7.360.400,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.489.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.714.900,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.148.800,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.599.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ für das Haushaltsjahr 2009 wird

a) im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	375.800,00 €
Aufwendungen in Höhe von	375.800,00 €.

b) im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	35.400,00 €
Ausgaben in Höhe von	35.400,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.080.000,00 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Eigenbetriebes „TourismusService Bruchhausen-Vilsen“ in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	330 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 89 Abs. 1 NGO gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000,00 €.

Bruchhausen-Vilsen, den 20.01.2009
Der Gemeindedirektor
gez.: Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 12.03.2009 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2009 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 408, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Gemeinde Martfeld

Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 40 und 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Martfeld in seiner Sitzung am 28.01.2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.968.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.040.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.875.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.901.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	121.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	341.400,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2009 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 310.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen im Sinne des § 89 Abs. 1 NGO gelten solche bis zu einer Höhe von 3.000 €.

Martfeld, den 28.01.2009
Der Gemeindedirektor
gez.: Horst Wiesch

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO mit seiner Verfügung vom 12.03.2009 (Az.: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Martfeld für das Haushaltsjahr 2009 nicht beanstanden wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 408, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

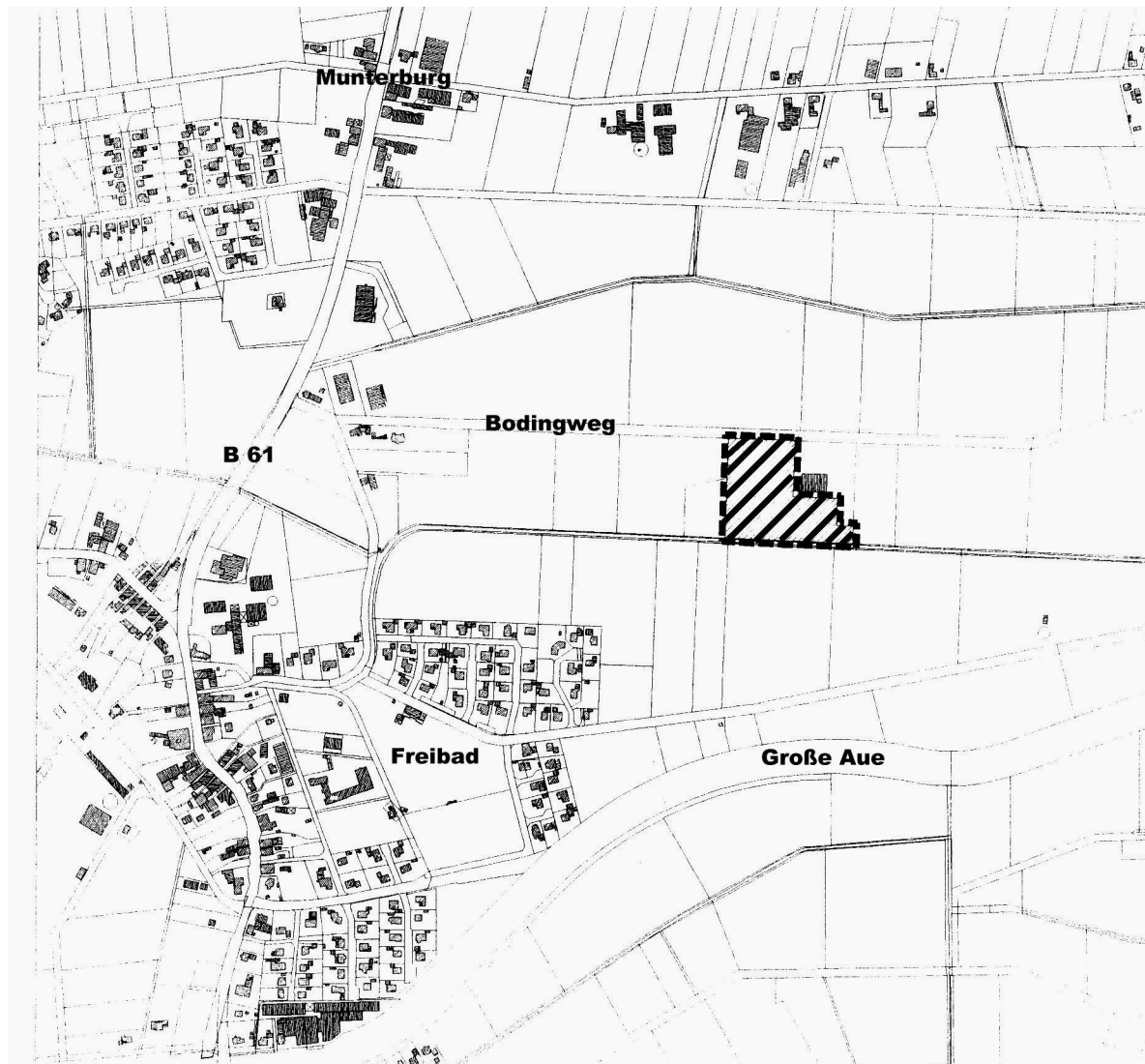
Samtgemeinde Kirchdorf
Gemeinde Barenburg

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Barenburg hat in seiner Sitzung am 26.02.2009 den Bebauungsplan Nr. 19 „Biogasanlage Bodingweg“ als Satzung gem. § 10 BauGB und die Begründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Bebauungsplan Nr. 19 „Biogasanlage Bodingweg“



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vg. Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Barenburg, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf in Zimmer 18 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch **08.00 bis 12.00 Uhr** und **14.00 bis 16.00 Uhr**
Donnerstag **08.00 bis 12.00 Uhr** und **14.00 bis 18.00 Uhr**
Freitag **08.00 bis 12.00 Uhr**

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Barenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 06.03.2009
Gemeinde Barenburg
Der Gemeindedirektor
Nöhre

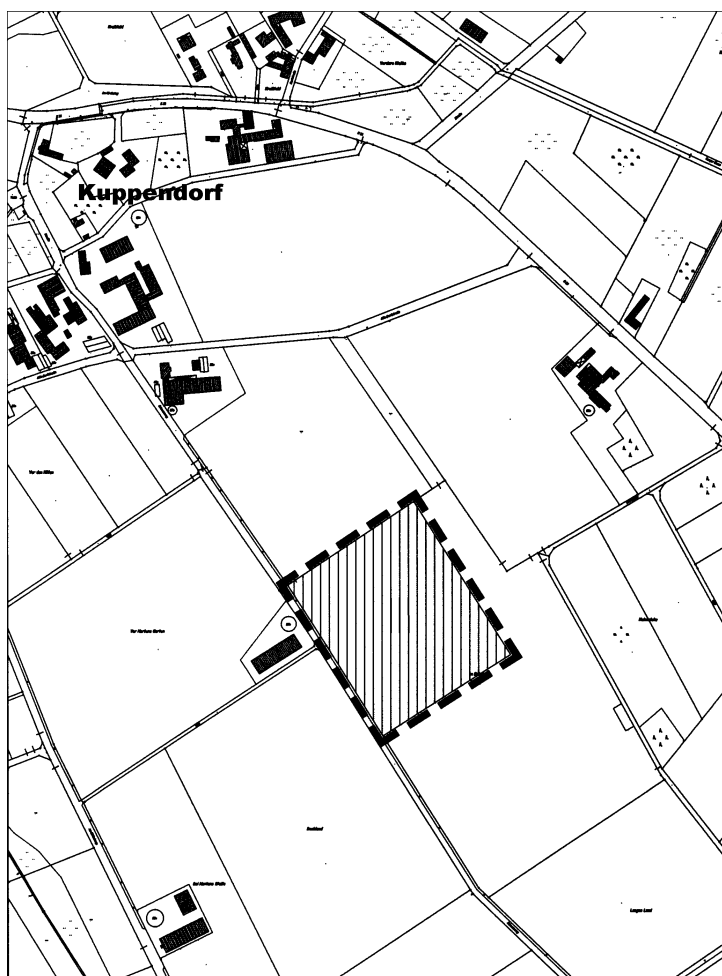
Gemeinde Kirchdorf

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Kirchdorf hat in seiner Sitzung am 03.03.2009 den Bebauungsplan Nr. 34 „Biogasanlage Kuppendorf“ als Satzung gem. § 10 BauGB und die Begründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Bebauungsplan Nr. 34 „Biogasanlage Kuppendorf“



Mit dieser Bekanntmachung tritt der vg. Bebauungsplan in Kraft. Der Bebauungsplan nebst Begründung kann ab sofort bei der Gemeinde Kirchdorf, Rathausstraße 12, 27245 Kirchdorf in Zimmer 18 während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch **08.00 bis 12.00 Uhr** und **14.00 bis 16.00 Uhr**
Donnerstag **08.00 bis 12.00 Uhr** und **14.00 bis 18.00 Uhr**
Freitag **08.00 bis 12.00 Uhr**

Hinweis:

Gemäß § 215 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kirchdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kirchdorf, 06.03.2009
Gemeinde Kirchdorf
Der Bürgermeister
Böckmann

Samtgemeinde Siedenburg

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Kindergärten in der Samtgemeinde Siedenburg 2. Änderung

Aufgrund der §§ 6,8,40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (NDS.GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. Seite 575) und § 20 des Nds. Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2007 (Nds. GVBl. S. 300) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 17.03.2009 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindergärten der Samtgemeinde Siedenburg vom 29.08.2007 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren in § 6 Abs. 2 Buchstaben a) und b) sowie e) bis h) werden ab dem 01.08.2009 neu festgesetzt:

- a) Bei einer täglichen Betreuungszeit von 4 Stunden (08:00 Uhr bis 12:00 Uhr) an fünf Vormittagen beträgt die Kindergartengebühr 1.080,00 EUR verteilt auf 12 Monatsraten à 90,00 EUR.
- b) Bei einer täglichen Betreuungszeit von 5 Stunden (08:00 Uhr bis 13:00 Uhr) an fünf Vormittagen beträgt die Kindergartengebühr 1.350,00 EUR verteilt auf 12 Monatsraten à 112,50 EUR.

e) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme einer halben Stunde des Früh- oder Spätdienstes beträgt jeweils 144,00 EUR verteilt auf 12 Monatsraten à 12,00 EUR.

f) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme einer Stunde des Früh- und Spätdienstes beträgt 288,00 EUR verteilt auf 12 Monatsraten à 24,00 EUR.

g) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme nicht angemeldeter Sonderdienste beträgt 0,60 EUR je angefangene halbe Stunde Betreuung.

h) Die Benutzungsgebühr für die Feriendienstbetreuung von Schulkindern beträgt 5,00 EUR je Betreuungstag bei 4 Stunden Betreuung täglich und 6,00 EUR je Betreuungstag bei 5 Stunden Betreuung täglich.

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt ab dem 01.08.2009 in Kraft.

Siedenburg, den 17.03.2009
gez. Rauschkolb
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Borstel

Haushaltssatzung 2009 – Gemeinde Borstel

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Borstel in seiner Sitzung am 10.03.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf	912.900 €
und in der Ausgabe auf	912.900 €

und im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf	149.200 €
und in der Ausgabe auf	149.200 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 152.150 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Grundsteuer A | 330 v.H. |
| b) für Grundstücke, Grundsteuer B | 360 v.H. |
| Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 380 v.H. |

Siedenburg, den 10.03.2009
Engelbart
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 18.03.2009, Az: FD 30-916-912 mitgeteilt, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Borstel für das Haushaltsjahr 2009 gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 86 Abs. 2 NGO nicht beanstanden werde.

Gemäß § 86 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften (BekVO-Kom) i. d. F. vom 14.04.2005 (Nds. GVBl. S 107) wird die Haushaltssatzung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt mit seinen Anlagen an 7 Werktagen, beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg in Siedenburg, Zimmer 24, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, den 23.03.2009
gez. Engelbart
Bürgermeister

Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver in 49453 Barver

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 29. Januar 2009 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver vom 28. Oktober 1999 wird wie folgt geändert:

1.) § 11 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a.) Reihengrabstätten
- b.) Wahlgrabstätten
- c.) Rasenwahlgrabstätten
- d.) Rasenurnenwahlgrabstätten

2.) § 13 Absatz 2 Satz 1 der Friedhofsordnung erhält folgende neue Fassung:

Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden.

3.) § 13 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

4.) § 13 a wird wie folgt neu eingefügt:

§ 13a Rasenwahlgrabstätten

- (1) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstellen in einem vom Kirchenvorstand festgelegten Grabfeld. Sie werden mit einer Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Es gilt § 11 Abs. 5.
- (2) Für Rasenwahlgrabstätten gelten besondere Gestaltungsvorschriften (§ 22).
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenwahlgrabstätten.

5.) § 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Rasenurnenwahlgrabstätten

- (1) Rasenurnenwahlgrabstätten sind Grabstellen in einem vom Kirchenvorstand festgelegten Grabfeld. Sie werden mit einer Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Es gilt § 11 Abs. 5.
- (2) Für Rasenurnenwahlgrabstätten gelten besondere Gestaltungsvorschriften (§ 22).
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenurnenwahlgrabstätten.

6.) § 22 erhält folgende Fassung:

§ 22 Gestaltung und Pflege von Rasenwahlgrabstätten und Rasenurnenwahlgrabstätten

- (1) Auf Rasenwahlgrabstätten und Rasenurnenwahlgrabstätten dürfen Grabmale von den Nutzungsberechtigten nicht errichtet werden. Der Kirchenvorstand versieht die Grabstätte nach einer Beisetzung mit einer Grabplatte, auf der Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen festgehalten werden.
- (2) Auf die in Abs. 1 genannten Grabstätten dürfen (außer anlässlich der Bestattung) keine Kränze, Gestecke, Blumengebinde, Blumenschalen etc. gelegt werden. Hierfür steht für das gesamte Grabfeld eine entsprechend gekennzeichnete Fläche zur Verfügung. Die Rasenpflege und bei Körperbestattungen auch die erforderlich werdenden Grabauffüllungen und Neuansaaten wird vom Kirchenvorstand sichergestellt.

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barver, den 29. Januar 2009
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 9. März 2009
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die 1. Änderung der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 2. April 2009 bis 4. Mai 2009 bei der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 18, 49453 Rehden, Zimmer 12, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver, Kirchweg 57, 49453 Barver, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver.

Diepholz, den 25. März 2009
Kirchenkreisamt Diepholz
In Vertretung
van Veldhuizen

3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver in 49453 Barver

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver in 49453 Barver hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 29. Januar 2009 folgende 2. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver vom 28. Oktober 1999 (1. Änderung vom 25. November 2006, 2. Änderung vom 10. Juli 2008) wird wie folgt geändert:

1.) § 6 Abschnitt I Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Rasenwahlgrabstätte:

- | | |
|--|--------------|
| a.) für 30 Jahre mit Rasenpflege und einschließlich Grabplatte: | 1.150,- Euro |
| b.) im Falle einer zusätzlichen Bestattung gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung für die zusätzliche Grabplatte: | 250,- Euro |
| c.) für jedes Jahr der Verlängerung: | 30,- Euro |

2.) § 6 Abschnitt I erhält folgende neue Nr. 4:

4. Rasenurnenwahlgrabstätte:

- | | |
|--|------------|
| a.) für 30 Jahre mit Rasenpflege und einschließlich Grabplatte: | 850,- Euro |
| b.) im Falle einer zusätzlichen Bestattung gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung für die zusätzliche Grabplatte: | 250,- Euro |
| c.) für jedes Jahr der Verlängerung: | 30,- Euro |

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barver, den 29. Januar 2009
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 9. März 2009
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die 3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 2. April 2009 bis 4. Mai 2009 bei der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 18, 49453 Rehden, Zimmer 12, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver, Kirchweg 57, 49453 Barver, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Barver.

Diepholz, den 25. März 2009
Kirchenkreisamt Diepholz
In Vertretung
van Veldhuizen

Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh

3. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 29. Januar 2009 folgende 3. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh vom 16. August 2001 (1. Änderung vom 29. Juli 2004, 2. Änderung vom 26. Oktober 2006) wird wie folgt geändert:

1.) § 13 Absatz 2 Satz 1 der Friedhofsordnung erhält folgende neue Fassung:

Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden.

2.) § 17 Absatz 8 erhält folgende neue Fassung:

(8) Für Grabfelder, die für Rasenreihengrabstätten und/oder Rasenurnenreihengrabstätten ausgewiesen sind, gelten folgende Vorschriften:

Grabmale dürfen von den Nutzungsberechtigten nicht errichtet werden. Der Kirchenvorstand versieht die Grabstätte nach einer Beisetzung mit einer Grabplatte, auf der Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen festgehalten werden.

Auf die Rasenfläche dürfen (außer anlässlich der Bestattung) keine Kränze, Gestecke, Blumengebinde, Blumenschalen etc. gelegt werden. Hierfür steht für das gesamte Grabfeld eine entsprechend gekennzeichnete Fläche zur Verfügung.

Die Rasenpflege und bei Körperbestattungen auch die erforderlich werdenden Grabauffüllungen und Neuansaat wird vom Kirchenvorstand übernommen.

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rehden, den 29. Januar 2009
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 9. März 2009
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die 3. Änderung der Friedhofsordnung liegt in der Zeit vom 2. April 2009 bis 4. Mai 2009 bei der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 18, 49453 Rehden, Zimmer 12, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh, Wagenfelder Str. 3, 49453 Rehden, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh.

Diepholz, den 25. März 2009
Kirchenkreisamt Diepholz
In Vertretung
van Veldhuizen

4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh in 49453 Rehden hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 29. Januar 2009 folgende 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh vom 16. August 2001 (1. Änderung vom 29. Juli 2004, 2. Änderung vom 26. Oktober 2006, 3. Änderung vom 19. Juni 2008) wird wie folgt geändert:

1.) § 6 Abschnitt I Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7. Rasenurnenreihengrabstätte: für 30 Jahre mit Rasenpflege und einschließlich Grabplatte:	900,- Euro
---	------------

2.) § 6 Abschnitt I Nr. 8 erhält folgende Fassung:

8. Rasenreihengrabstätte: für 30 Jahre mit Rasenpflege und einschließlich Grabplatte:	1.195,- Euro
--	--------------

§ 2

Schlussvorschriften

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rehden, den 29. Januar 2009
Der Kirchenvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Mitglied des Kirchenvorstands

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Nr.5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Diepholz, den 9. März 2009
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Unterschriften, Siegel

Die 4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 2. April 2009 bis 4. Mai 2009 bei der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 18, 49453 Rehden, Zimmer 12, zur Einsicht aus. Nach Inkrafttreten kann die Friedhofsgebührenordnung weiterhin im Pfarrbüro der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh, Wagenfelder Str. 3, 49453 Rehden, eingesehen werden.

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Kirchengemeinde Rehden-Hemsloh.

Diepholz, den 25. März 2009
Kirchenkreisamt Diepholz
In Vertretung
van Veldhuizen